VEREIN DER OBERÖSTERREICHER IN WIEN

Laxenburger Straße 1-5/Stg.1/ Tür 7 – 1100 Wien
E-Mail: sekretariat@vereinooe.at
Homepage: www.vereinooe.at
Neue Telefonnummer -> 0681 81 24 43 02 ←
Obmann: Dr. Othmar Thann
ZVR-Zahl 959641080 UID ATU67646755

Wien, im September 2021

Liebe Mitglieder, Landsleute und Freunde des Vereins,

Seit März 2020 hat der Covid-Ausnahmezustand unser Vereinsleben massiv beeinträchtigt und gesellige Begegnungen weitgehend verhindert.
Unter Einhaltung der 3-G-Regel haben wir am 26. Juni mit einem „Wanderstammtisch für Jung und Alt" einen ersten Schritt zurück zu Gruppentreffen gesetzt und planen ab September mit Vorsicht und Zuversicht weitere Publikumsveranstaltungen, um Versäumtes und längst Fälliges nachzuholen.
Dies gilt besonders für unsere **Hauptversammlung am 29. September** zur Beschlussfassung der bereits 2020 ausgesendeten Anträge zur Statutenänderung, die 2021 fällige Neuwahl des Obmanns und Vereinsvorstands sowie die Ehrung unserer Jubilare.

So wünsche ich Ihnen Gesundheit und uns, dass wir uns bald und so oft wie vor Corona wiedersehen.
Mit herzlichen Grüßen

Dr. Othmar Thann, Obmann

Veranstaltungsrückblick

Wander - Stammtisch für Alt und Jung, Samstag 26. Juni 2021, 15.00 Uhr, Cobenzl
Unter Einhaltung der 3-G-Regel „GEIMPFT-GETESTET-GENESEN" organisierte und leitete unser bewährter **Wanderprofi Franz Müller** dankenswerterweise eine sanfte etwa 50-minütige Cobenzl-Wanderung. (Parkplatz Cobenzl - Sisi Kapelle – Baumkreis - Cobenzl) mit abschließender Einkehr im **Waldgrill Cobenzl.**–20 TeilnehmerInnen sind unserer Einladung gefolgt und genossen bei schönem Wetter und bester Stimmung das Wiedersehen und die lang ersehnte gesellige Zusammenkunft mit Mitgliedern und Freunden unseres Vereins.

Geplante Veranstaltungen

Hauptversammlung des Vereins der Oberösterreicher in Wien am Mittwoch, 29. September 2021, 18.30 Uhr, Restaurant Martinschlössl, Martinstraße 18, 1180 Wien

Gemäß den **Statuten des Vereins der Oberösterreicher in Wien**, aber mit pandemiebedingter Verspätung findet die Hauptversammlung, wenn es die aktuelle Covid Lage erlaubt, unter strenger Wahrung der 3-G-Regel als Präsenzveranstaltung statt.
Es stehen unter anderem Statutenänderungen zur Diskussion und Beschlussfassung. Weiters erfolgen eine Abstimmung über die Rechenschaftsberichte und die Entlastung der Funktionsträger sowie die Neuwahl des Obmannes, der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre.
In diesem Rahmen sollen auch Jubilare für ihre langjährige Treue zum Verein geehrt werden. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung erhalten Sie als Anlage wie auch den bereits im März 2020 ausgesendeten Entwurf zur Statutenänderung.

Verbindliche **Anmeldung ist unbedingt bis spätestens 27.9. erforderlich** unter: sekretariat@vereinooe.at oder – wenn kein E-Mail – Telefon 0681 81 24 43 02 (Mo – Fr. 9:00 – 15:00)

Per Stand August/September 2021 ist die Einhaltung der 3-G-Regel „GEIMPFT-GETESTET-GENESEN einzuhalten. Bitte unbedingt **Impfbestätigung oder gültigen Negativ-Test oder Genesungsbescheid** sowie **einen Lichtbildausweis mitnehmen und die FFP2-Maske nicht vergessen! Bitte informieren Sie sich über die zum Veranstaltungszeitpunkt aktuellen gesetzlichen COVID-Vorgaben.**

Sollte durch COVID bedingte zukünftige Einschränkungen die Hauptversammlung im September nicht stattfinden können, werden Sie verständigt.

Öffentliche Anbindung Martinschlössl:
U-Bahn Linie U6 Alser Straße oder Michlbeuern, Straßenbahn Linie 43/Haltestelle Alserstraße,
Von der U6 Station Michelbeuern erreichen Sie das Lokal bergab in einigen Minuten Fußweg
Linie 41 Haltestelle Martinstraße und dann wenige Minuten Fußweg bergauf zum Martinschlössl.

Wander-Stammtisch für Alt und Jung, Samstag 2. Oktober 2021, 14.30 Uhr von Blumental nach Oberlaa.

Unser **Wanderprofi Franz Müller** organisiert für alle Wanderfreudigen eine einstündige sanfte Herbstwanderung von **Blumental nach Oberlaa** mit gemütlichem Abschluss im Gasthof Unsinn. Dazu sind Mitglieder und Freunde unseres Vereines herzlich eingeladen.
Natürlich unter nachweislicher **Einhaltung aller 3-G-Regeln**. Treffpunkt und Ziel sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Treffpunkt: 14.30 Uhr Haltestelle 66 A „Siedlung Blumental“ 1230, Drdlagasse 60
Bus 66A erreichbar vom Reumannplatz oder U 6 Station Alt Erlaa –
Teilnehmer, die mit der U 6 nach Alterlaa kommen, werden um 14.00 Uhr von Franz Müller an der dortigen Bus Haltestelle 66 A zur gemeinsamen Weiterfahrt zum finalen Treffpunkt Siedlung Blumental erwartet. Dort treffen sie um 14h,30 Uhr mit den Teilnehmerinnen zusammen, die mit Bus 66 A vom Reumannplatz angereist sind.
Von einer Anreise zum Treffpunkt mit Pkw ist mangels Parkmöglichkeit abzuraten

Ziel und Einkehr: Gasthof Unsinn Himberger Straße 49. 1100 Wien
Nichtwanderer, die mit dem PKW ab 16.30 Uhr zum gemütlichen Beisammensein nachkommen gibt es Gästeparkplätze
Heimkehr von dort mit Bus 16 A zur U1 Station Alaudagasse oder Rückwanderung zum Ausgangspunkt Siedlung Blumental zum Bus 66 A.

Coronabedingt ist eine namentliche und verbindliche Anmeldung für Wanderer und „Nachzügler“ bis spätestens Montag, 27. September,12 Uhr erforderlich:
Elisabeth Schnitzer SMS /WhatsApp, Mobil: 0664 1744100 oder Mail: sekretariat@vereinooe.at
Im Gasthaus ist der 3 G Nachweis zu erbringen, FFP2-Maske, Lichtbildausweis nicht vergessen

Buchpräsentation: Hans Bürger/Günther Mayr; ENTSCHEIDUNG. Ein Virus diktiert;
Donnerstag 14.Oktober 2021, 19 Uhr Buchhandlung Thalia Mariahilfer Straße 99
(erscheint im Verlag Braumüller, 1.Oktober 2021 (ISBN978-3-99100-330-4)
Hans Bürger, ORF Ressortleiter Innenpolitik, bekennender „Oberösterreicher in Wien“ und **Günther Mayr, Leiter der ORF Wissenschaftsabteilung und Romy Preisträger** stellen das Ergebnis ihrer gemeinsamen Analysen und Betrachtungen über das seit März 2020 alles entscheidende Virus vor.
Dank des freundlichen Entgegenkommens des **Verlags Braumüller** und unseres Mitglieds Hans Bürger können wir **20 interessierten Mitgliedern** eine persönliche Einladung zur Präsentation des brandneuen und höchst aktuellen Buchs verschaffen.
Aus organisatorischen Gründen ist eine verbindliche Voranmeldung **bis spätestens 30. September 2021** erforderlich: Mail: sekretariat@vereinooe.at oder Telefon 0681 81 24 43 02 (Mo – Fr. 9:00 – 15:00)

Wir gratulieren…

… besonders herzlich zum **"runden Geburtstag"** und wünschen **alles Gute, Gesundheit und Erfolg für das kommende Lebensjahr.**

Jänner
HR Dr. Franz Kaindl
Christiana Lautner
Edith Rathmair
Daniela Wendl
DI Reinhard Wollendorfer

Februar
Dr. Felicitas Böck
Dr. Henrietta Egerth
Mag. Katharina Haller
Franz Iglseder, LL; BSc
Sylvia Katzlberger
Wolfgang Knipp
Prof. Gerhard Lang
Dr. Lutz Maurer
Mag. Sabine Ohler, MBA
Tamara Roselstorfer
Daniela Trümpy-Bachner
GD Dr. Kurt Weinberger
Heidi Zwonar

März
Mag. Markus Amatschek
Alois Deiser
Dr. Alfred Hinterleitner
Eva Hofer
Prof. Klaus Keplinger
Dr. Joachim Pargfrieder
Mag. Jürgen Rous
Andreas Stadlmayr
Monika Viola

April
Anna Edlinger
Mag. Peter Kritzinger
Reinhard Leitner, BA
Margit Radlwimmer
Friedrich Seitner
Botschafter Dr. Helmut Türk
Mag. Hermann Weidinger

Mai
Ing. Franz Eichinger
Dr. Viktor Geyrhofer
Prof. Dr. Roland Girtler
Johanna Ioannidis
Maximilian Kreilmeier
Mag. Kurt Lichtkoppler
Riki Profanter
Lisa Söllwagner

Juni
Margarete Pohle
Mag. Richard Prendinger
LT-Präsidentin Gerda Weichsler-Hauer

Juli
Mag. Christian Burger
Sieglinde Fuxjäger
Mag. Dr. Peter Humer
Ursula Krejci
Brigitte Müller
Jürgen Reinhold
DI Markus F. Rothbauer
Gunter Schaller-Kulcsar
Karla Manon Schuster

August
Ernst Auinger
Julia Dachs-Wiesinger
Mag. Andrea Futterknecht
Karl Herzenberger
Ing. Harald Hofer
Mag. Helga Kari-Schneeberger
Eugenie Soche
Hannes Wallner

September
Dkfm. Dr. Horst Breitenstein
Sebastian Frankenberger
Eva Gebetsroither
Mag. (FH) Roswitha Klausner
Elisabeth Lehner
Alexander Pesendorfer
Mag. Antje Piller
Silvia Reitinger
Olga Riedl

Mag. Harald Straßl
Teresa Tonar

Oktober
Wolfgang Bingler
Mag. Leopoldine Huber
Thomas Mark, MAS
Dr. Ursula Oys
Mag. Wolfram Philipp, LLM
Christian Winkelhofer

November
Max Grasberger
Mag. Stefan Karrer
Mag. Christian Michael Prechtl
Mag. Claudia Riebler
Dr. Alois Schweighofer
Dr. Johannes Seiringer
Anna Stix
MMag. Thomas Stranzinger, LL.M

Dezember
Ulrike Drennig
Dr. Kurt Dullinger
Brigitte Goldmann
KR Werner Haubenburger
Franziska Katzlberger
Ilse Kilgus
Monika Krenslehner
DI Fritz Mayr
Dr. Rochus Nepf
GD Dr. Paul Oppitz
Mag. Richard Reithmayer

Neubeitritte

Wir begrüßen folgende Damen und Herren herzlich als neue Mitglieder unseres Vereins:

Paul Gotsbachner
DI Helmut Berrer
Eva-Maria Voegerl
Thomas Mark, MAS
Philipp Schardax
Dr. Alfred Weinberger

Wir trauern um…

Univ. Prof. DI Dr. Gerhard Stolitzka	Vereinsmitglied seit 1971
Mag. Dietmar Steiner	Vereinsmitglied seit 2005
Dr. Eberhard Piso	Vereinsmitglied seit 1965
Ernst Schütz	Vereinsmitglied seit 1967
Dr. Guenther Wittauer	Vereinsmitglied seit 2007
Paula Dürhammer	Vereinsmitglied seit 1960

Wir werden die Verstorbenen in guter und ehrender Erinnerung behalten.
Unser Mitgefühl gilt der Familie sowie allen Angehörigen und Freunden.

Aufgelesen…

Fritz Lichtenauer; „Sprechen Sie oberösterreichisch?“ Ein Sprachführer für Einheimische und Zugereiste; Carl Ueberreither Verlag Wien 9. Auflage 2020 (ISBN 978-33956-2), kartoniert 9.95 EUR
Fritz Lichtenauer, gebürtig aus **Viechtenstei**n im Innviertel, lebt und arbeitet in Linz, veröffentlicht seit 1968 Bücher mit Dialektgeschichten in Literaturzeitschriften und im Rundfunk Sein bereits 2003 erstmals erschienenes 96 Seiten starkes **Taschenwörterbuch für Oahoamische und Zuagroaste** hat nichts von seiner Frische und Aktualität verloren.
Wenn OberösterreicherInnen in ihrer Landeshymne von **„Trickern“** und vom **„Netzen“** singen, verstehen das nur wenige Nicht - OberösterreicherInnen. Zum Glück gibt es Fritz Lichtenauers alphabetische Vokabelsammlung oberösterreichischer Mundartwörter und ihre Übersetzung ins Standarddeutsch.

Viel Vergnügen bei einem Crashkurs "Oberösterreichisch für Anfänger" – siehe:
https://www.oberoesterreich.at/service/oberoesterreich-woerterbuch.html

Hans Bürger, „Selbstverständlich ist nichts mehr. Sinnfindung in Zeiten von Arbeitsverknappung, künstlicher Intelligenz und Pandemien“, 1. Aufl. 2020, Verlag Braumüller (ISBN 978-3-99199-311-3)
Hans Bürgers „Selbstverständlich ist nichts mehr“ war als Buch über den Sinn der Arbeit in Zeiten von Arbeitsverknappung und künstlicher Intelligenz konzipiert und wurde durch den Ausbruch von Covid 19 um eine wesentliche Facette bereichert und beklemmend tagesaktuell. Seine Fragen nach dem guten Leben, Wert, Sinn und Weisheit in der sich durch Globalisierung und Digitalisierung rasant verändernden Welt wurde durch den Lockout schlagartig für die Menschen zu Alltags- und Überlebensfragen. Das Selbstverständliche wurde und ist nicht mehr selbstverständlich.
Im Vorwort reflektiert Hans Bürger: **Über die Arbeit und den Sinn eines Buches über den Sinn.**
Wer seinen Betrachtungen und Überlegungen auf mehr als 250 Seiten folgt, stellt weder das eine noch das andere in Frage und erhält reichlich Gelegenheit zum Nachdenken.

Falstaff Oberösterreich Special 2021
Die genussvollsten Seiten Oberösterreichs und eine unglaubliche Fülle an Erlebnissen präsentiert die neue **Falstaff-Sonderausgabe „Oberösterreich“.** Unser Land ist ein Genussziel für Feinschmecker mit Top-Gastronomie und authentischer Wirtshauskultur, der höchsten Dichte an Brauereien, einer ständig wachsenden Zahl an Bio-Betrieben, Tischkultur und Design von Weltruf. Die soeben erschienene Falstaff-Sonderausgabe „Oberösterreich“ widmet sich all diesen Aspekten, holt die Produzenten und Veredler, die Köche und Gastronomen vor den Vorhang.

Finden Sie weitere Inspirationen und oberösterreichische Genussmomente unter: www.hungrigaufecht.at
Bestellen Sie ihr Exemplar des Falstaff Oberösterreich unter:
https://www.oberoesterreich-tourismus.at/services/katalogformulare-spezial/falstaff-oberoesterreich-spezial.html

In eigener Sache…
Herzlichen Dank für die zahlreichen Rückmeldungen/Bekanntgabe von Mailadressen und Adressänderungen! Bitte auch weiterhin melden! Um hohe Versandkosten zu sparen, ersuchen wir Mitglieder mit Internetanschluss, die bisher per Post verständigt wurden, **um Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse**. E-Mail: sekretariat@vereinooe.at
Mitgliedsbeiträge 2021:
Der Jahresmitgliedsbeitrag für 2021 bleibt unverändert: **Regulär** € 29,– **Ermäßigt** für Schüler, Studierende, Präsenzdiener, Lehrlinge und Angehörige € 15,–
Kontodaten: IBAN: AT02 3400 0000 0742 6067 // BIC: RZ00AT2L795 // Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG
Um **Fehlbuchungen** und **unberechtigte Mahnungen** zu vermeiden, bitten wir Sie, um **vollständige gut leserliche Angabe von Vor- und Zunamen, Adresse und Zahlungszweck.** Wird zum eigenen Mitgliedsbeitrag auch der **Beitrag eines Anschlussmitgliedes** überwiesen, bitte die **entsprechenden Daten** ausdrücklich anführen. **Wir bitten Sie die Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2021 (und etwaige Rückstände aus dem Vorjahr) mittels Zahlschein oder via Onlinebanking einzuzahlen.**

Wir laden Sie sehr herzlich zu unseren Veranstaltungen ein und freuen uns auf Ihr Kommen

Mit freundlichen Grüßen
Verein der Oberösterreicher in Wien

Dr. Othmar Thann, Obmann

VEREIN DER OBERÖSTERREICHER IN WIEN

Laxenburger Straße 1-5/Stg.1/ Tür 7 – 1100 Wien
E-Mail: sekretariat@vereinooe.at
Homepage: www.vereinooe.at
Neue Telefonnummer→ 0681 81 24 43 02 ←
Obmann: Dr. Othmar Thann
ZVR-Zahl 959641080 UID ATU67646755

EINLADUNG

zur

129. HAUPTVERSAMMLUNG

im 136. Vereinsjahr des **Vereines der Oberösterreicher in Wien**

29. September 2021, um 18:30 Uhr, im Restaurant Martinschlössl – Martinstraße 18, 1180 Wien

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Kenntnisnahme des Protokolls der Hauptversammlung vom 11. April 2019
4. Bericht des Obmannes
5. Bericht des Kassiers und Rechnungsabschluss
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes, des Vereinsobmanns und der Rechnungsprüfer
9. Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Vereinsjahr
10. Beschlussfassung über die Statutenänderung
11. Beschlussfassung über etwaige Anträge, die mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung von Vereinsmitgliedern schriftlich eingebracht wurden
12. Allfälliges
13. Ehrungen

Die Hauptversammlung ist eine ½ Stunde nach Beginn (d. h. ab 19:00 Uhr) auf jeden Fall beschlussfähig.

Verein der Oberösterreicher in Wien

Wien, im August 2021 Dr. Othmar Thann (Obmann)

Liebe Mitglieder!

Wir dürfen Ihnen als Anlage den Entwurf einer Änderung zu unseren Vereinsstatuten übermitteln, der Ihnen bereits im Rundscheiben vom März 2020 zugegangen war. Die ursprüngliche Beschlussfassung 2020 war aufgrund der pandemischen Lage (Absage Hauptversammlung) nicht möglich. Daher wird die Beschlussfassung über die Änderung unserer Vereinsstatuten bei der kommenden Hauptversammlung am29.9.2021 ein Tagesordnungspunkt sein.

Wesentliche Änderungen betreffen:

- Die Möglichkeit der Einführung eines Beirats zur Beratung und Unterstützung für den Vorstand. Der Beirat ist ein Gremium und besteht aus mehreren Personen.
- Jedes Mitglied des Vereins kann sich zur Mitarbeit im Vorstand ausdrücklich bewerben.
- Die Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer werden vom Vorstand erstellt.
- (Wieder-)Erlangen des Gemeinnützigkeitsstatus als Verein.
- Vereinfachungen und Klarstellungen von Abläufen und Zuständigkeiten im Vereinsleben.

Geschätzte Vereinsmitglieder, wir hoffen, Ihnen damit einen Überblick über die Veränderungen unserer Statuten gegeben zu haben und hoffen schon jetzt, Sie bei unserer diesjährigen Hauptversammlung begrüßen zu dürfen.

Dr. Othmar Thann

Obmann

S T A T U T E N
des Vereins der Oberösterreicher in Wien

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Oberösterreicher in Wien". Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung eines Zweigvereins ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein und dessen Tätigkeit sind nicht auf Gewinn gerichtet, gemeinnützig und bezweckt ausschließlich:

Die Förderung der Kultur und der Bildung der in Wien lebenden Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher. Die Förderung oberösterreichischer Heimatpflege, Heimatkunde und Heimatforschung sowie die Erhaltung und Pflege des bodenständigen oberösterreichischen Brauchtums, wie Mundart und Trachten. Die Unterstützung in Not geratener Vereinsmitglieder und Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben

Als ideelle Mittel dienen vorwiegend:

a) Vorträge und Versammlungen,
b) Veranstaltungen zur Pflege des bodenständigen oberösterreichischen Brauchtums,
c) Herausgabe von Publikationen und
d) Kulturelle, humanitäre und ideelle Aktivitäten als Bindeglied zwischen Oberösterreich und Wien.

Der Verein, der politisch und weltanschaulich nicht gebunden ist, ist Anlaufstelle und Ansprechpartner für die Mitglieder in diesen Belangen, insbesondere für Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher in Wien. Mit vielfältigen Aktivitäten soll der Verein ein aktiver Teil Oberösterreichs in der Bundeshauptstadt sein und die Entwicklung und Pflege von Beziehungen zu bestehenden Organisationen im In- und

Ausland, deren statutenmäßige Tätigkeit den Aufgaben und Zielsetzungen des Vereines entsprechen, fördern, sowie die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben und Zielsetzung des Vereins tätigen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Mitgliedsbeiträge,
b) Erträge aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Vereins und
c) Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art, auch letztwillige Zuwendungen und Widmungen sowie sonstige Erträgnisse.

Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Kosten, die für die statutengemäße Tätigkeit des Vereins und seiner Organe anfallen, ein.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch die Gewährung ungerechtfertigt hoher Vergütungen, begünstigt werden.

Sofern dem Verein Mittel von Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden, kann die Verwendung der diesbezüglichen Mittel durch die für diese Gebietskörperschaften und Institutionen zuständigen Kontrollinstanzen geprüft werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund einer Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen wurden, den Mitgliedsbeitrag leisten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen können.

Fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder, die den Verein vor allem durch besondere materielle und/oder ideelle Zuwendungen unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung als solche ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenobleute sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

Einer verdienstvollen Obfrau oder einem verdienstvollen Obmann kann nach Beendigung ihrer oder seiner Funktion von der Mitgliederversammlung der Titel "Ehrenobfrau“ oder „Ehrenobmann" verliehen werden. Damit ist das Recht verbunden, als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle eigenberechtigten, physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengemeinschaften werden, die sich zu den Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins bekennen, wobei eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben ist.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum fördernden Mitglied und die Ernennung zum Ehrenmitglied, zur Ehrenobfrau oder zum Ehrenobmann erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme als Mitglied wird rechtswirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste mitzubringen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern zu.

Passiv wahlberechtigt sind nur natürliche Personen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzungen des Vereins Schaden erleiden könnten.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages tritt mit Beginn des Vereinsjahres ein.

Die Mitglieder haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Vereinsstatuten zu beachten.

Jedes Mitglied des Vereines hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Organe, eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung eines Vereinsmitgliedes in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Stellvertreterin oder einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter ist zulässig. Ein Mitglied darf höchstens drei der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zusätzlich gleichzeitig vertreten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Freiwilliger Austritt:
Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die Zahlungspflicht für fällige Mitgliedsbeiträge wird dadurch nicht berührt.

Streichung:
Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses, trotz Mahnung, länger als 24 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeträge bleibt hievon unberührt, Zahlungen auf Mitgliedsbeiträge gelten auf den jeweils ältesten Zahlungsrückstand geleistet.

Ausschluss:
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens oder Handlungen, die gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins gerichtet sind, ausschließen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an das Schiedsgericht zu, die binnen vierzehn Tagen nach der erfolgten Verständigung von der Berufungswerberin oder vom Berufungswerber beim Vorstand einzubringen ist. Bis zu deren Erledigung ruhen die Rechte – nicht aber die Pflichten – des Mitglieds. Den Ausschluss kann ferner, über Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung beschließen, ohne dass bestimmte Gründe für den Ausschluss vorliegen müssen.

Aberkennung:
Die Aberkennung der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder der Mitgliedschaft von Ehrenobleuten kann aus den in diesem Paragraphen genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ausschluss, Streichung und Aberkennung der Mitgliedschaft sind dem davon betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Vereinsjahres statt.

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder, der Obfrau oder des Obmanns des Vereines, ersatzweise eines ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.

Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse einzuladen.

Der Einladung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl des Vereinsvorstandes oder der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer abzustimmen hat, hat der Vorstand jeweils einen Wahlvorschlag beizulegen

Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, sich jederzeit für die Mitwirkung im Vereinsvorstand schriftlich bei diesem zu bewerben. Ein solches Ansuchen hat der Vorstand in der folgenden Vorstandssitzung zu behandeln.

Ein Vereinsmitglied kann bis zum Erreichen der in § 11 vorgesehenen Höchstzahl an Vorstandsmitgliedern in den Vorstand kooptiert werden.
Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
Bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die stimmberechtigten ordentlichen und fördernden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengemeinschaften werden durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünfzig stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung unterbrochen und 15 Minuten später neuerlich eröffnet und ist diese dann auf jeden Fall beschlussfähig, jedoch nur über die bekanntgegebene Tagesordnung.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau oder der Obmann, bei deren oder dessen Verhinderung die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter. Wenn auch diese oder dieser verhindert ist, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter und bei deren oder dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied.

Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer oder ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Vereinsjahr und des Rechnungsabschlusses darüber unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer.

Entlastung des Vorstandes

Beschlussfassung über Ergänzungen oder Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.

Festlegung des Mitgliedsbeitrages

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder jener als Ehrenobfrau oder Ehrenobmann.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Tagesordnungspunkte.

§ 11 Vereinsvorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

Er führt die Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus:
der Obfrau oder dem Obmann,
der ersten oder der zweiten Stellvertreterin bzw. dem ersten oder dem zweiten Stellvertreter,
der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
der Kassiererin oder dem Kassier und

der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter von Schriftführerin oder Schriftführer und Kassiererin oder Kassier sowie weiteren Vorstandmitgliedern.

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ist mit 12 Personen beschränkt.

Der Verein wird nach außen von der Obfrau oder vom Obmann vertreten. Bei deren oder dessen Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder vom ersten Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Stellvertreterin oder vom zweiten Stellvertreter. Die Obfrau oder der Obmann bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter
unterfertigt rechtsgültig allein alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen und Rechtshandlungen des Vereines und führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zu diesem Zweck hat der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung jedem Vereinsmitglied einen Wahlvorschlag zu übersenden. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer bis zum Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandssitzung wird von der Obfrau oder vom Obmann, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer ersten Stellvertreterin oder seinem ersten Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Stellvertreterin oder vom zweiten Stellvertreter schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung einberufen.

Wird dem Verlangen eines Vorstandsmitgliedes auf Einberufung einer Vorstandssitzung nicht binnen 14 Tagen entsprochen, so kann neben der Obfrau oder dem Obmann oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter auch jedes andere Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen.

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bestellen. Dieser Ausschuss wird dann auf Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung tätig.

Als ordentliche Mitgliederversammlung gilt jene Mitgliederversammlung, die über den Rechnungsabschluss und gegebenenfalls über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweisbar eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann, bei ihrer oder seiner Abwesenheit ihre oder seine statutengemäße Stellvertreterin oder ihr oder sein statutengemäßer Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser abwesend, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Der Vorstand fasst, sofern Gesetz oder Statuten nicht andere Stimmverhältnisse fordern, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau oder des Obmanns bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Wahl in der nächstfolgenden Hauptversammlung zu erfolgen hat.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
Die Obfrau oder der Obmann gilt in diesem Fall mit der Fortführung der Vereinsgeschäfte betraut.

Die Mitglieder des Vorstandes haben für ihre Tätigkeit keinen Anspruch auf Entgelt. Den Vorstandsmitgliedern steht eine angemessene Vergütung für Aufwendungen (Reisekosten, Sachaufwendungen etc.) zu.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem

Grund, der ihre oder seine Beibehaltung als Vorstandsmitglied unzumutbar macht, vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- schwerer Verstoß gegen den Vereinszweck
- Grobe Pflichtverletzung
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vorstandsmitgliedes, die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen

Aktive Vertretungsbefugnis: Der Verein wird aktiv durch die Obfrau oder den Obmann oder bei deren oder dessen Verhinderung durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter ersatzweise durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter, vertreten.

Passive Vertretungsbefugnis: Diese trifft jedes Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Vorstandsmitglieder haben die Obfrau oder den Obmann und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter von allen ihnen zukommenden oder bekanntgewordenen vereinsrelevanten Informationen, Willenserklärungen und Zustellungen (z.B. verfahrenseinleitende Schritte, Klagen, Urteile, Bescheide, Kündigungen, Mahnungen, Nachfristsetzungen usw.) unverzüglich zu verständigen.

Im eigenen Namen oder für andere geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, wobei die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt sind.

Aufgaben des Vorstandes:
Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die in einer allfälligen Geschäftsordnung und in den Statuten festgelegt sind und welche nicht einem anderen Vereinsorgan gesondert zugewiesen sind.
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere auch:

a) Erstellung eines Jahresvoranschlages, eines Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung und eines Rechnungsabschlusses

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
d) Information der Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines
e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
f) Verwaltung des Vereinsvermögens
g) Auswahl der Projekte, an denen sich der Verein im Sinne des Vereinszwecks beteiligen soll
h) Beschlussfassung über die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Angelegenheiten
i) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen und von freien Dienstverhältnissen
j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern oder Vorstandsmitgliedern und dem Verein
k) Zuerkennung von Ehrungen und Verleihung des einfachen Vereinsabzeichens ehrenhalber, des silbernen bzw. goldenen Vereinsabzeichens ehrenhalber oder für zwanzigjährige bzw. dreißigjährige Mitgliedschaft
l) Erstellung eines Vorschlages an die Mitgliederversammlung zur Ernennung zum fördernden Mitglied oder zur Ernennung zum Ehrenmitglied

Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Obfrau oder dem Obmann obliegt die Repräsentation des Vereines nach innen und außen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Obfrau oder den Obmann im Falle ihrer oder seiner Verhinderung. Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie oder er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung.

Die Kassiererin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau oder des Obmannes, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Kassiererin oder des Kassiers ihre allenfalls gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Der Vorstand kann ein Sekretariat einrichten. Die Mitglieder des Sekretariats (Leiterin oder Leiter, Stv.-Leiterin oder Stv.-Leiter, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter) sind bezahlte oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereines. Sie sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Die Geschäftsbereiche können in einer Geschäftsordnung näher festgelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter wird vom Vorstand mit den laufenden Geschäften des Vereines beauftragt und ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 13 Rechnungsprüfung

Aus dem Mitgliederstand werden zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung analog der Vorstandwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Soweit gesetzlich erforderlich, ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer (oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Beirat einsetzen und abberufen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten bei der Führung des Vereins.

Die Beiratssitzungen werden nach Bedarf von der Obfrau oder vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen; den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann, bei deren oder dessen Verhinderung die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und bei auch deren oder dessen Verhinderung die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter.

Über die Sitzungen ist jeweils von einem von der Sitzung bestimmten Beiratsmitglied ein Bericht zu verfassen, der von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist.
Die Mitglieder des Beirates haben für ihre Tätigkeit keinen Anspruch auf Entlohnung.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in der strategischen Weichenstellung und insbesondere darin, flexibel den gesellschaftlichen Wandel zu berücksichtigen, sodass das Vereinsleben für die Zielgruppe, d.h. die in Wien lebenden Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher und all jene Personen, die sich mit Oberösterreich verbunden fühlen, stets attraktiv bleibt.
Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er unterstützt mit Kontakten zu Politik, Medien, Kultur und Wirtschaft und beschäftigt sich mit Fundraising sowie der Wahrnehmung des Vereins der Oberösterreicher in Wien in der Öffentlichkeit.

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht ist nach §§ 577 ff ZPO einzurichten.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen haben die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu bestellen. Abweichend von den Bestimmungen der ZPO entscheidet bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Datenschutz

Der Vorstand ist zur Weitergabe von auf Datenträgern für Vereinszwecke gespeicherten personenbezogenen Daten seiner ordentlichen und fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann ermächtigt, wenn das betreffende Mitglied hierzu ausdrücklich zustimmt.

§ 17 Freiwillige Auflösung oder behördliche Aufhebung des Vereins, Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, ist über die Liquidation Beschluss zu fassen, drei Abwicklerinnen oder Abwickler zu berufen und darüber zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen ist, wobei darauf zwingend zu achten ist, dass dieses im Sinne der §§ 34 ff BAO, auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes, für gemeinnützige- mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieses Statutenparagrafen zu verwenden ist.

Das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist von einem dreiköpfigen Abwicklungsorgan zu verwalten und zu verwerten.

Das dreiköpfige Abwicklungsorgan ist von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung zu bestellen.

Die gemeinsam vertretungsbefugten Abwicklerinnen oder Abwickler haben das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Sie haben die noch laufenden Geschäfte zu beendigen, Forderungen des Vereines einzuziehen und Gläubigerinnen oder Gläubiger des Vereines zu befriedigen.

An Vereinsmitglieder darf im Falle der Auflösung kein Vermögen des Vereines ausgeschüttet werden.

Den Abwicklerinnen oder Abwicklern steht eine Entschädigung entsprechend ihrem Zeitaufwand in dem

Ausmaß zu, wie sie sich nach den jeweils geltenden Gebühren für Wirtschaftstreuhänderinnen oder Wirtschaftstreuhänder bestimmt. Sie können hierauf verzichten.

Bei Auflösung des Vereins, behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an das Bundesland Oberösterreich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, insbesondere für kulturelle Zwecke bzw. Zwecke im Interesse heimatlicher Volkskunst und Brauchtum.

_____	_____
Obfrau/Obmann	Schriftführerin/ Schriftführer